



Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt

Handlungsgrundsätze und Maßnahmen

Stand: 19.Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

1. Ausgangslage.....	4
a. Asylunterbringung in Bayern	4
b. Allgemeine Grundsätze humanitärer Unterbringung.....	4
c. Gewaltbegriff.....	5
d. Anwendungsbereich	5
aa. Räumlich	5
bb. Personell	5
cc. Inhaltlich	6
2. Modul Räumliche Unterbringung	6
a. Allgemeine Grundsätze der Belegungssteuerung	6
b. Spezielle Belegungsmaßnahmen.....	7
aa. Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit und ohne Kinder	7
bb. Frauenhauszugang.....	7
cc. Auszugsgestattungen	8
c. Sanitärräume	8
aa. Allgemeine Grundsätze	8
bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen.....	8
d. Abschließbarkeit	8
aa. Allgemeine Grundsätze	8
bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen.....	8
e. Beleuchtung.....	9
f. Zusätzlicher Raumbedarf	9
3. Modul Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit in Asylunterkünften.....	9
a. Allgemeine Grundsätze.....	9
b. Unterbringung von straffälligen/gefährlichen Personen	10
c. Sicherheitsdienste.....	11
aa. Allgemeine Grundsätze	11
bb. Personelle Anforderungen	11
4. Modul Personal	12
a. Personalauswahl.....	12
b. Weibliches Personal	13
c. Schulung.....	13
5. Modul Betreuung und Beratung.....	14
a. Flüchtlings- und Integrationsberatung	14

b. Medizinische und psychologische Versorgung	15
6. Modul Wertevermittlung	15
a. Rechtskundeunterricht	15
b. Erstorientierungskurse	16
7. Modul Information und Ansprechpartner	16
a. Bereitstellung von Informationsmaterial	16
b. Besondere Ansprechpartner für Fragen separater Unterbringung von Frauen	17
8. Modul Kooperationen	17
a. Funktionsstellen des BMFSFJ	17
b. Allgemeine Institutionen	18
9. Monitoring	18

Bayerisches Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung **zur Prävention von Gewalt**

1. Ausgangslage

Die Asylunterbringung unterfällt der Zuständigkeit der Länder.

Das Bayerische Schutzkonzept ist Grundlage der Unterbringung in Asylunterkünften des Freistaats Bayern. Es spiegelt den hohen Stellenwert wieder, den der Freistaat Bayern der Aufgabe der humanitären Unterbringung Schutzsuchender einräumt. Oberste Priorität hat die Einhaltung menschlicher Rahmenbedingungen und die Achtung der Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Sicherheit in und im Umfeld von Asylunterkünften, insbesondere der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, ist der Bayerischen Staatsregierung ein wichtiges Anliegen.

a. Asylunterbringung in Bayern

Asylsuchende werden nach ihrer Ankunft zunächst in den von den Regierungen betriebenen früheren Aufnahme- bzw. seit 1. August 2018 ANKER-Einrichtungen untergebracht; die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach Maßgabe der §§ 47, 30a Abs. 3 AsylG.

Hieran kann sich – je nach Fallgestaltung – bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zur Ausreise die sogenannte Anschlussunterbringung anschließen. Diese findet entweder in den von den Regierungen betriebenen Gemeinschaftsunterkünften oder in den von den Kreisverwaltungsbehörden betriebenen dezentralen Unterkünften statt.

b. Allgemeine Grundsätze humanitärer Unterbringung

Bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden steht für die Bayerische Staatsregierung die Humanität an erster Stelle. Die Ausgestaltung der konkreten Parameter für die Räumlichkeiten in der Asylunterbringung liegt für die ANKER-Einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte in der Verantwortung der jeweiligen Bezirksregierung und bei der dezentralen Unterbringung in der Verantwortung der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.

Die Umsetzung aller genannten Schutzmaßnahmen muss sich dabei den Gegebenheiten in den jeweiligen (zumeist angemieteten) Immobilien anpassen.

In jedem Fall bringt der Freistaat alle Schutzsuchenden während des Asylverfahrens menschenwürdig unter. So stellt er von Anfang an den Zugang zu Verpflegung, Gesundheitsversorgung und medizinischer Versorgung sicher.

c. Gewaltbegriff

Die Ausübung von Gewalt ist vielschichtig und kann sich in unterschiedlicher Ausprägung und Art – auf physischer oder psychischer Ebene – auswirken. Die humanitäre Unterbringung in Bayern strebt den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor jeglicher Form von Gewalt an.

d. Anwendungsbereich

aa. Räumlich

Das Bayerische Schutzkonzept erfasst alle Formen der Unterbringung von Asylsuchenden in Bayern (vgl. Ziff. 1. lit. a.).

bb. Personell

Der Freistaat Bayern nimmt den Schutz aller in den Asylunterkünften Untergebrachten sehr ernst.

Zielrichtung des Bayerischen Schutzkonzepts ist es daher, den Schutz aller Bewohnerinnen und Bewohner sicherzustellen und Übergriffen jeder Art auf verschiedensten Ebenen effektiv entgegenzuwirken und vorzubeugen.

Gleichwohl berücksichtigt das Bayerische Schutzkonzept trotz der auf alle Untergebrachten ausstrahlenden Schutzwirkung auch individuelle Umstände einzelner Gruppen wie beispielsweise spezielle Bedürfnisse von Frauen und Kindern, denen durch ergänzende Maßnahmen besonders Rechnung getragen wird.

Soweit situativ einschlägig, gelten die zum Schutz von Frauen vorgesehenen Maßnahmen für die Unterbringung anderer vulnerabler Gruppen entsprechend.

cc. Inhaltlich

Das nachfolgend dargestellte Bayerische Schutzkonzept der Unterbringungsverwaltung zur Prävention von Gewalt spiegelt die wesentlichen Aspekte der Gewaltprävention auf verschiedensten Ebenen wieder. Die ergriffenen Maßnahmen unterliegen dabei einer fortlaufenden Anpassung an die sich wandelnden Gegebenheiten und – im Zusammenwirken mit den Regierungen, Kreisverwaltungsbehörden und weiteren Akteuren – einer ständigen Fortentwicklung und Überprüfung.

Ein wesentlicher Baustein des Schutzes vor Gewalt in Asylunterkünften ist es, den spezifischen Anforderungen und Gegebenheiten in den einzelnen Einrichtungen (unter anderem Kapazität, bauliche Gegebenheiten, Belegungsstruktur) vor Ort Rechnung zu tragen. Das bayerische Schutzkonzept gibt folglich einen Rahmen für einrichtungsspezifische Konzepte vor, die angesichts der Anpassung an die individuellen Umstände vor Ort notwendig und ausdrücklich erwünscht sind, vgl. Nr. 1 lit. b.

2. Modul Räumliche Unterbringung

Dem Schutzbedürfnis der Untergebrachten wird seitens der Unterbringungsverwaltung sowohl durch die Aufstellung und Einhaltung allgemeiner Grundsätze der Belegungssteuerung, als auch flankierend durch spezielle Maßnahmen Rechnung getragen.

a. Allgemeine Grundsätze der Belegungssteuerung

Im Rahmen bestehender Kapazitäten nehmen die zuständigen Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden bei der Belegungssteuerung auf die jeweils individuellen Umstände des Einzelfalles Rücksicht. Hierbei wird insbesondere Aspekten wie Herkunft, Geschlecht, Familienverbund, sexuelle Orientierung, Ethnien oder Religion – soweit diese offenbart werden oder der Unterbringungsverwaltung sonst bekannt sind – Rechnung getragen. Ferner wird an allen Standorten grundsätzlich darauf geachtet, alleinreisende Männer getrennt von Familien und alleinreisenden Frauen unterzubringen. Darüber hinaus werden alleinreisende Frauen mit und ohne Kinder in unmittelbarer Nähe zu anderen Frauen und Familien untergebracht. Frauen mit Kindern wird ein eigener Raum zugewiesen.

In den Unterkünften, insbesondere den ANKER-Einrichtungen, soll auf eine Mischung aus größeren und kleineren Wohneinheiten (2- bis 4-Personenzimmer) geachtet werden. So

wird den Bedürfnissen alleinreisender Frauen und Familien, aber auch kulturellen Besonderheiten und weiteren Aspekten Rechnung getragen.

b. Spezielle Belegungsmaßnahmen

Neben der oben dargestellten allgemeinen Belegungssteuerung wird den Umständen des Einzelfalles und spezifischen Bedarfen durch ergänzende spezielle Maßnahmen im Rahmen der Unterbringung Schutzsuchender Rechnung getragen.

aa. Separate Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen mit und ohne Kinder

Angepasst an den Bedarf und die vorhandenen Kapazitäten stehen ergänzend zur Belegungssteuerung für Frauen mit und ohne Kinder zusätzliche separate Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Die bereitgestellten separaten Unterbringungsmöglichkeiten reichen von ausschließlich von Frauen mit und ohne Kinder genutzten Unterkünften über die Nutzung abgetrennter Teilbereiche in ANKER-Einrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften sowie dezentralen Unterkünften bis hin zur zeitweisen Belegung von Wohnungen durch alleinreisende Frauen bzw. von Frauen und deren Kinder.

Flankierend können bei entsprechendem Bedarf durch die Umwandlung bestehender gemischt belegter Unterkünfte in Frauenunterkünfte, die Abtrennungen einzelner Bereiche in bestehenden Unterkünften oder durch die Zurverfügungstellung von Wohnungen kurzfristig zusätzlich weitere separate Unterbringungsmöglichkeiten bereitgestellt werden.

Der Bestand sowie die Auslastung der separaten Unterbringungsmöglichkeiten werden einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen. Im Bedarfsfall erfolgt eine entsprechende Nachsteuerung.

Die Zuweisung in die separaten Unterbringungsmöglichkeiten erfolgt unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles.

bb. Frauenhauszugang

Daneben erhalten Asylbewerberinnen bei Bedarf auch Schutz und Zuflucht in Frauenhäusern. Die Finanzierung des Frauenhausaufenthalts einer Asylbewerberin ist über § 6 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) möglich.

cc. Auszugsgestattungen

Gemäß Art. 4 Aufnahmegesetz (AufnG) ist in begründeten Ausnahmefällen auch eine Auszugsgestattung aus der Asylunterkunft mit der Folge einer privaten Wohnsitznahme vorgesehen.

Art. 4 AufnG enthält eine nicht abschließende Auflistung möglicher Auszugsgründe. Der individuelle Ausnahmefall wird dabei einer eingehenden Prüfung der vor Ort zuständigen Behörden unterzogen. Ein Grund für eine Auszugsgestattung kann beispielsweise bestehen, wenn der erforderliche Schutz nicht anderweitig sichergestellt werden kann.

c. Sanitärräume

aa. Allgemeine Grundsätze

Sanitärräume werden räumlich getrennt und abschließbar für weibliche und männliche Bewohner vorgesehen und auf geeignete Weise vor Einsicht geschützt. Eine Einrichtung von Sanitärräumen in Kellergeschossen wird vermieden.

bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen

Die Sanitärräume für Frauen mit und ohne Kinder werden im Falle der Unterbringung in separaten Unterbringungsmöglichkeiten zudem im separaten Unterbringungsbereich bereitgestellt.

d. Abschließbarkeit

aa. Allgemeine Grundsätze

Eine generelle Abschließbarkeit der Unterkunftsräume ist wegen brandschutzrechtlicher Vorgaben sowie weiterer Sicherheitsaspekte und der besonderen Belegungssituation nicht möglich.

In ANKER-Einrichtungen und in vielen Gemeinschaftsunterkünften besteht ein entsprechender Schutz durch Sicherheitspersonal.

bb. Separate Unterbringungsbereiche für Frauen

Im Falle der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder wird grundsätzlich dafür Sorge getragen, dass eine Abschließbarkeit des Zugangs zum separaten

Frauenbereich vorgesehen ist oder die erforderliche Sicherheit durch Bewachung gewährleistet wird.

e. Beleuchtung

Mittels Beleuchtungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass alle Räume und Wege innerhalb der Einrichtung ganztags ausreichend beleuchtet sind.

Die Außenbereiche werden im Rahmen der Berücksichtigung weiterer Belange, insbesondere derer der Anwohner, ausreichend ausgeleuchtet.

f. Zusätzlicher Raumbedarf

Zusätzliche Räumlichkeiten werden zum Zwecke der Beratung, als Rückzugsort, als Aufenthaltsraum oder für andere vor Ort gegebene Bedarfe zur Verfügung gestellt.

Durch die Bereitstellung derartiger Ausweichflächen für die Bewohner wird für mehr Privatsphäre, Tagesstrukturierung sowie Deeskalation gesorgt. Durch die zusätzliche Ermöglichung von Beratung in speziell dafür vorgesehen Räumlichkeiten oder ergänzend im Rahmen von Treffen in Frauen-Cafés können zudem Problemlagen erkannt und Abhilfe geschaffen werden.

3. Modul Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit in Asylunterkünften

a. Allgemeine Grundsätze

Die Gewährleistung der Sicherheit in und um die Asylunterkünfte setzt ein konzertiertes Vorgehen aller beteiligten Behörden voraus. Durch die verschiedenen Akteure, insbesondere die Justizbehörden, die Bayerische Polizei, die Ausländerbehörden und die Unterbringungsverwaltung werden daher vielfältige Anstrengungen, insbesondere im Bereich des Informationsaustauschs (s.u.) unternommen, um diesem Anliegen gerecht zu werden und vor allem vulnerable Personengruppen vor Übergriffen zu schützen.

Durch die Unterbringungsverwaltung werden zu diesem Zweck insbesondere die oben genannten Maßnahmen getroffen bzw. Grundsätze beachtet. Ferner ist sie gehalten, entsprechend generelle, konzeptionelle Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (siehe nachfolgend b. und c.) zu treffen und im konkreten Einzelfall weitergehende Maßnahmen der zuständigen Sicherheitsbehörden zu initiieren. Im Übrigen verfügt die Unterbringungsverwaltung selbst über keine über das Hausrecht hinausgehenden rechtlichen Eingriffsbefugnisse, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung in einer Unterkunft aufrecht zu erhalten.

b. Unterbringung von straffälligen/gefährlichen Personen

Die Unterbringungsverwaltung sieht sich in den Unterkünften auch mit Personen konfrontiert, die in und außerhalb der Unterkünfte teilweise massiv auffällig werden oder aber nach Haftentlassung mangels Alternativen wieder in einer staatlichen Unterkunft unterzubringen sind.

Insbesondere bei der Betreuung und Überwachung von rückfallgefährdeten Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung anderer mit sich bringen würde, erfolgt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden sowie ein Informationsaustausch im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Zudem wurde das Meldekonzept „Meldewege bei straffälligen und gefährlichen Ausländern in Asylbewerberunterkünften“ erarbeitet. Konkret werden im Konzept ein Kriterienkatalog unterbringungsrelevanter Straftaten festgelegt, sicherheitsrelevante Fallkonstellationen identifiziert und sodann für jede Fallkonstellation ein bestimmter Meldeweg zwischen Polizei, Justizbehörden, Justizvollzugsanstalten, Maßregelvollzugseinrichtungen und Unterbringungsverwaltung festgelegt.

Liegen der Unterbringungsverwaltung Informationen zu straffälligen / gefährlichen Personen vor, so können von dieser Seite im Rahmen eigener Möglichkeiten und ggf. in Abstimmung mit anderen Stellen geeignete Maßnahmen, wie insbesondere die Verlegung in eine Unterkunft mit Sicherheitsdienst oder eine Unterkunft ohne Frauen und Kinder getroffen werden. Hierzu wurde den Regierungen seitens des StMI ein Katalog mit entsprechenden Handlungsempfehlungen an die Hand gegeben.

Um auf Seiten der Unterbringungsverwaltung eine zentrale Bündelung der Informationen zu erreichen, ist bei den Regierungen eine einheitlichen Kontaktstelle, ein sogenannter Single Point of Contact (SPOC), eingerichtet, an den die Informationen durch die Bayerische Polizei und die Justizbehörden zu richten sind und durch den sie hiernach an die weiteren Beteiligten weitergeleitet werden. Die SPOCs sollen sich untereinander austau-

schen und der Justiz oder der Polizei bei Rückfragen zur Unterbringungssituation zur Verfügung stehen.

c. Sicherheitsdienste

aa. Allgemeine Grundsätze

Darüber hinaus wird durch den verstärkten Einsatz externer Sicherheitsdienste in den Unterkünften erheblich zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner beigetragen und darauf hingewirkt, dass Konflikte und Straftaten bereits im Vorfeld verhindert werden. Hierdurch wird insbesondere der Schutz von Frauen und Kindern sowie anderen vulnerablen Gruppen gewährleistet.

In allen ANKER-Einrichtungen und den entsprechenden Unterkunftsdependancen sowie in zahlreichen Unterkünften der Anschlussunterbringung sind rund um die Uhr Sicherheitsdienste eingesetzt, um den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. Der konkrete Einsatz des Sicherheitspersonals wird individuell auf das jeweilige Objekt zugeschnitten und hängt von verschiedenen Faktoren – wie der Lage des Objekts, der Form der Unterbringung oder auch der Struktur der Unterbrachten – ab. Kommt es in einer Unterkunft verstärkt zu Problemen, wird der Sicherheitsdienst lageangemessen aufgestockt.

Teilweise sind in den Unterkünften der Anschlussunterbringung auch mobile Sicherheitsdienste im Einsatz, die verschiedene Unterkünfte bestreifen.

bb. Personelle Anforderungen

Bei der Vergabe von Aufträgen an private Sicherheitsdienste gelten die vergaberechtlichen Vorgaben. Insoweit finden sowohl nationale als auch europarechtliche Vorgaben Beachtung.

Die Vergabe von Aufträgen durch die Regierungen erfolgt auf Grundlage eines umfangreichen Leistungskatalogs. Neben den Regelungen der Gewerbeordnung (insbesondere § 34a GewO) bestehen unter anderem folgende Anforderungen, die vom Bewerber nachzuweisen sind bzw. auf die er bei Zuschlagserteilung vertraglich verpflichtet wird:

- Antidiskriminierungsgespräch nach EU-Recht (Richtlinien 2000/43/EG und 2000/78/EG),

- jährliche Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses,
- Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den besonderen Anforderungen dieses Dienstes psychisch und physisch gewachsen sind, interkulturelle Kompetenz aufweisen und insbesondere mit Kommunikationsproblemen und Sprachbarrieren umgehen können,
- Verpflichtung der beauftragten Unternehmen, die eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden (ausdrücklich vorgeschriebene Schulungsbestandteile sind interkulturelle Kompetenz, kulturelle Grundorientierung, Umgang mit Stereotypen) und jährliche Vorlage eines Nachweises dieser Schulung.

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen des Sicherheitspersonals. Darüber hinaus werden vertragliche Regelungen fixiert, um den jeweils konkreten sensiblen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die Regierungen veranlassen zudem seit November 2014 eine Sicherheitsüberprüfung der vom Sicherheitsdienstleister eingesetzten Personen durch Polizei/LKA und Verfassungsschutz.

Die Anforderungen an die eingesetzten Dienstleister sind einer ständigen Weiterentwicklung unterworfen. Die Vorgaben werden den aktuellen Entwicklungen entsprechend angepasst.

4. Modul Personal

a. Personalauswahl

In Bayern befinden sich die Asylunterkünfte unter staatlicher Leitung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungen bzw. Kreisverwaltungsbehörden sind unmittelbar der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verpflichtet.

In einzelnen Unterkünften gibt es sogenannte Betreibermodelle. Darunter werden Dienstleistungen gefasst, die sich im weitesten Sinne mit der Betreuung (keine Flüchtlings- und Integrationsberatung) und der Verwaltung der Unterkunft beschäftigen. Nicht umfasst sind hoheitliche Tätigkeiten; diese werden stets von Beschäftigten der Regierungen wahrgenommen.

Weit überwiegend wird externes Personal durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege gestellt.

In Abhängigkeit der jeweiligen Ausschreibung und damit auch teilweise unterschiedlichen Anforderungen an die Qualifikation werden an die Dienstleistungserbringer regelmäßig folgende Anforderungen gestellt:

- **Fachlich:** Abgeschlossene Berufsausbildung in Zusammenhang mit der Unterbringung, Pflege oder Betreuung von Menschen; Berufserfahrung im Bereich der Personenunterbringung (z.B. Aufnahmeeinrichtung, Hotel, Hostel o.Ä.) und Facility-Management; Management- und Formalisierungsfähigkeiten.
- **Persönlich:** Hohe Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft; Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, interkulturelle Kompetenz, Deeskalationsfähigkeit im Umgang mit Asylbewerbern, Serviceorientierung, Flexibilität, freundliches und gepflegtes Auftreten.

In Abhängigkeit von der konkret zu vergebenden Tätigkeit werden auch weitere, häufig speziellere, Befähigungen vorausgesetzt.

b. Weibliches Personal

In den Unterkünften arbeitet im Wach- und Pfortendienst regelmäßig auch weibliches Personal. Auch im Bereich der Registrierung ist eine Vielzahl von Frauen tätig, die als Ansprechpartnerinnen dienen können und an die sich Frauen vertrauensvoll wenden können.

c. Schulung

Die Fachkräfte der Unterbringungsverwaltung sowie der Flüchtlings- und Integrationsberatung sind wichtige Multiplikatoren. Sie benötigen in erster Linie Hintergrundinformationen zur Lebenswelt der Untergebrachten sowie zu den Phänomenbereichen Radikalisierung und Salafismus, um einschätzen zu können, in welchem Fall religiöse und kulturelle Besonderheiten zum Tragen kommen und ab wann eine Radikalisierung in Betracht kommt. In diesem Fall müssen sie mögliche Indizien einordnen können und die bestehenden Ansprechpartner sowie Beratungs- und Hilfsangebote des Bayerischen Netzwerks für Prävention und Deradikalisierung gegen Salafismus kennen. In Kooperation zwischen dem Landesamt für Verfassungsschutz, dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie dem Staatsministerium des Innern und für Integration (StMI) werden

regelmäßig zielgruppenspezifische Schulungen zur frühzeitigen Erkennung potentieller Radikalisierung durchgeführt. Zielgruppe sind die in der Unterbringungsverwaltung Beschäftigten sowie die Fachkräfte der Flüchtlings- und Integrationsberatung.

5. Modul Betreuung und Beratung

a. Flüchtlings- und Integrationsberatung

Der Freistaat Bayern fördert auf freiwilliger Basis in großem Umfang Beratungskräfte. Mit Inkrafttreten der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie zum 1. Januar 2018 wurden die bisherigen Förderbereiche der Asylsozialberatung und der landesgeförderten Migrationsberatung zur sogenannten Flüchtlings- und Integrationsberatung zusammengelegt und damit eine Beratungsstruktur „aus einem Guss“ geschaffen. Die Flüchtlings- und Integrationsberaterinnen und -berater stehen sowohl Asylbewerberinnen und Asylbewerbern als auch dauerhaft Bleibeberechtigten mit Migrationshintergrund beratend zur Seite, wobei sie auf die jeweilige Bedarfslage der zu Beratenden eingehen. Empfänger der staatlichen Zuwendung sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege auf Landesebene sowie die Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern.

Ziel der Flüchtlings- und Integrationsberatung ist nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Richtlinie unter anderem, über die Möglichkeiten des Schutzes gegen Gewalt aufzuklären, die wechselseitige Akzeptanz und das gegenseitige Verständnis zwischen Zugewanderten sowohl in den Unterkünften als auch im Gemeinwesen zu fördern und die Konfliktbewältigung in den Unterkünften sowie im sozialen Umfeld zu unterstützen. Durch die Tätigkeit der Beraterinnen und Berater wird daher eine gewaltpräventive Wirkung erreicht, zumal durch die Unterstützung der Asylsuchenden Frustrationen abgebaut und verhindert werden. Die Beratungskräfte stehen bei (drohenden oder bereits gemachten) Gewalterfahrungen als Ansprechpartner zur Verfügung, können spezielle Beratungsangebote im Bereich Gewaltschutz vermitteln oder aber die Sicherheitsbehörden alarmieren, so dass präventive und repressive Maßnahmen gegen den / die Täter ergriffen werden können.

Sie wirken zudem auf eine Verzahnung mit ehrenamtlich Tätigen, Integrationslotsen und den vor Ort tätigen Unterkunftsverwaltungen hin und stellen daher nicht nur bezüglich des zu betreuenden Personenkreises einen erheblichen Multiplikator dar, um präventive Gesichtspunkte des Gewaltschutzes zu vermitteln und Handlungshinweise beim Umgang mit Gewalt zu geben. Gleiches gilt im Übrigen für die vom StMI geförderten Integrationslotsen

selbst, die den ehrenamtlich Tätigen als zentrale Ansprechpartner zur Verfügung stehen und auch in Krisensituationen Ansprechpartner bei den Behörden vermitteln können.

b. Medizinische und psychologische Versorgung

Soweit erforderlich wurden in sämtlichen ANKER-Einrichtungen sowie deren Unterkunftsdependancen sog. Ärztezentren eingerichtet, um die kurative Versorgung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern vor Ort vornehmen zu können. Die Ärztezentren umfassen neben der allgemeinmedizinischen in der Regel auch pädiatrische, gynäkologische, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung.

Aufgrund der vielfältigen Konflikte in den Herkunftsländern oder auf der Flucht gemachten Erfahrungen leiden nicht wenige Untergebrachte unter einer psychischen Beeinträchtigung, insbesondere in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung. Sofern keine Behandlung erfolgt, besteht die Gefahr der Chronifizierung. Darüber hinaus können – je nach Art der Erkrankung – Aggressionen und damit Gewaltbereitschaft, Fremdgefährdungen und Selbstgefährdungen auftreten.

Grundsätzlich können Asylbewerberinnen und Asylbewerber, bei denen dies im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, nach § 6 AsylbLG psychotherapeutische oder psychiatrische Behandlungen im Rahmen des allgemeinen ärztlichen Versorgungsangebots in Anspruch nehmen. Diesbezüglich haben sie vom ersten Tag ihrer Anwesenheit in Bayern an das Recht auf freie Arztwahl. Sie erhalten hierfür vom zuständigen örtlichen Träger pro Quartal einen Behandlungsschein und können damit niedergelassene Ärzte aufsuchen.

6. Modul Wertevermittlung

Den Untergebrachten werden möglichst frühzeitig die hiesige Werteordnung, insbesondere Grundwerte wie Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit sowie gewaltfreie Formen der Konfliktlösung und das staatliche Gewaltmonopol vermittelt.

a. Rechtskundeunterricht

In Bayern erfolgt in den Gemeinschaftsunterkünften auf Initiative des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (StMJ) ein Rechtskundeunterricht, mit dem Asylbewerbern die grundlegenden Werte unserer Rechts- und Verfassungsordnung näher gebracht werden.

Im Zuge dessen werden insbesondere Werte der Demokratie, der Meinungs- und Religionsfreiheit, der Gleichberechtigung von Mann und Frau (hier im Speziellen auch das Verbot häuslicher Gewalt), Toleranz, sowie die Grundprinzipien der Rechtsordnung behandelt.

b. Erstorientierungskurse

Ein weiteres Modul der Wertevermittlung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber stellen die sogenannten Erstorientierungskurse dar. Bei diesem bisherigen Modellprojekt handelt es sich um Deutschkurse, die inhaltlich speziell auf die Lebenssituation von Asylsuchenden und Geduldeten zugeschnitten sind und einen möglichst frühzeitigen Spracherwerb gewährleisten sollen. Das Angebot umfasst 300 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten. Parallel zum Spracherwerb erfolgen Erstorientierungsmaßnahmen, die insbesondere die Vermittlung von Werten wie Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit beinhalten. Seit 1. Juli 2017 fördert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen einer bundesweit einheitlichen Projektförderung die Durchführung von Kursen zur Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylsuchende. Inhaltlich richten sich die Kurse nach dem vom BAMF in Zusammenarbeit mit dem (damals zuständigen) StMAS entwickelten Konzept zum o.g. Modellprojekt.

7. Modul Information und Ansprechpartner

a. Bereitstellung von Informationsmaterial

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ungehinderten Zugang zu Informationsmaterial über ihre Rechte bei Gewalt und über bestehende Unterstützungsmöglichkeiten. Zu diesem Zweck werden beispielsweise die Broschüren "Ehe, Familie, Kindererziehung", "Grundlegende Prinzipien und Werte der deutschen Rechtsordnung", "Grundfragen des deutschen Strafrechts" (abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/handouts/>) sowie die Broschüre "So funktioniert die deutsche Rechtsordnung – eine Hilfestellung für Flüchtlinge und Asylbewerber" (abrufbar unter: <https://www.justiz.bayern.de/service/fluechtlinge-asylbewerber/broschuere/>) in den entsprechenden Sprachen bereitgehalten.

Ergänzend hängen die Telefonnummern der Polizei (110) sowie der mehrsprachig beratenden Hilfetelefone „Gewalt gegen Frauen“ (kostenlose Rufnummer: 08000 116 016) und „Schwangere in Not“ (kostenlose Rufnummer: 0800 40 40 020) aus.

In vielen Unterkünften steht weiteres Informationsmaterial zur Verfügung.

b. Besondere Ansprechpartner für Fragen separater Unterbringung von Frauen

Speziell für den Themenkomplex der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder sind im Freistaat Bayern bei den Regierungen besondere Ansprechpartner eingerichtet.

Fragen und Anliegen bezüglich der separaten Unterbringung von Frauen mit und ohne Kinder können auf diese Weise einer möglichst direkten und damit noch schnelleren Klärung und Hilfestellung zugeführt werden. Um eine reibungslose Kontaktaufnahme zu ermöglichen, wurden die Ansprechpartner den entsprechenden Stellen insbesondere der Flüchtlings- und Integrationsberatung, den Kommunalen Spitzenverbänden sowie den Integrationslotsinnen und Integrationslotsen kommuniziert.

8. Modul Kooperationen

Ergänzend arbeitet der Freistaat Bayern mit diversen weiteren Stellen zusammen, um gemeinsam das Ziel des Gewaltschutzes bestmöglich zu erreichen.

a. Funktionsstellen des BMFSFJ

Seitens des Bundesministeriums für Familie und Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und UNICEF wurden im Jahr 2016 gemeinsame Mindeststandards der Bundesinitiative „Schutz von Frauen und Kindern in Flüchtlingsunterkünften“ veröffentlicht. Diese erfuhren im Jahr 2017 eine Aktualisierung und Erweiterung in Gestalt der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“.

Die genannten Mindeststandards sind Richtwerte für die bayerische Unterbringungsverwaltung.

Flankierend zur Entwicklung der Mindeststandards etablierte das BMFSFJ im Jahr 2016 deutschlandweit sogenannte Funktions- oder Koordinatorenstellen (derzeit 100 Stellen).

Aufgabe der Koordinatorinnen und Koordinatoren ist es, in Asylunterkünften spezifische Schutzkonzepte zu entwickeln und zu implementieren. Zu diesem Zweck werden sie in einer Asylunterkunft angesiedelt. Von dieser Unterkunft aus betreuen die Koordinatorinnen und Koordinatoren auch weitere Asylunterkünfte im Wege der Konsultation. Diese Mindeststandards sollen dabei als Leitlinien für die Erstellung und Umsetzung von einrichtungsinternen Schutzkonzepten in Asylunterkünften fungieren.

Im Freistaat Bayern wurden derartige Stellen in unterschiedlichen Asylunterkünften eingerichtet.

b. Allgemeine Institutionen

Im Wege eines regelmäßigen Austausches können die Expertise unterschiedlicher Stellen gebündelt und so die unterschiedlichsten Bedarfe abgedeckt werden. Deshalb steht die Unterbringungsverwaltung in regelmäßigem Kontakt mit den Wohlfahrtsverbänden, Frauenunterstützungseinrichtungen und diversen Beratungseinrichtungen.

9. Monitoring

Die beschriebenen Maßnahmen werden fortwährend geprüft und an die jeweiligen Gegebenheiten im Asylbereich und die sich ergebenden Neuerungen und Änderungen angepasst.